

Einkaufsbedingungen econsteel GmbH

I. Maßgebende Bedingungen

- Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und ECONSTEEL richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- Individualabsprachen, Rahmenverträge und die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung gehen diesen Einkaufsbedingungen vor, wenn und soweit in ihnen Bestimmungen enthalten sind, die den Einkaufsbedingungen widersprechen.

II. Bestellung

- Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Lieferabrufe können auch formlos erfolgen.
- Unter den in Ziffer 1 genannten Lieferverträgen erfolgt der Abruf der jeweils benötigten Vertragsprodukte über Bestell- und Abrufpläne. Die Bestell- und Abrufpläne werden in der Regel wöchentlich rollierend erneuert.
- Alle Positionen der rechtsverbindlichen Bestellung sind mit einem Status, gemäß dem ECONSTEEL Supply Chain Management System, gekennzeichnet, welcher die Fertigungs- und Lieferfreigabe regelt. Die wöchentlich aktualisierten Abrufe beinhalten ebenso eine unverbindliche Vorschau, nach der Lieferant seine Vormaterialplanung und Fertigungskapazitäten einrichtet. Eine Abnahmeverpflichtung für die unverbindliche Vorschau existiert für ECONSTEEL nicht.
- ECONSTEEL kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes und der Bestellung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, zu berücksichtigen.

III. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- Von ECONSTEEL angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferung.
- Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

IV. Zahlung

- Die Zahlung erfolgt-, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Ware und Rechnung bei ECONSTEEL unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Termin.
- Bei fehlerhafter Lieferung ist ECONSTEEL berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- Zahlungen durch ECONSTEEL bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ECONSTEEL, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ECONSTEEL abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen ECONSTEEL entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. ECONSTEEL kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

V. Mängelanzeige

Die Wareneingangsprüfung von ECONSTEEL ist auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte sowie von Transport- und Verpackungsschäden beschränkt. Dabei auftretende Beanstandungen werden von ECONSTEEL unverzüglich nach der Feststellung angezeigt. Dasselbe gilt für Mängel, die nachträglich im Rahmen des Geschäftsablaufs entdeckt werden. Insoweit verzichtet Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VI. Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Zeichnungen, Rezepturen, Fertigungsunterlagen, Muster und Bemusterungsunterlagen, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu ECONSTEEL werben.
- Den Unterpelieferanten sind diese Verpflichtungen vorzuweisen. Der Lieferant garantiert die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Unterpelieferanten.

VII. Liefertermine und -fristen / Versandklauseln

- Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem Bestimmungsort, den ECONSTEEL in der Bestellung benannt hat. Ist nicht Lieferung "DDP" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- Die Lieferungen sind nach den Anweisungen von ECONSTEEL abzuwickeln.
- Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss maßgeblichen Fassung.

VIII. Lieferverzug

- Der Lieferant gerät in Verzug, wenn er vereinbarte Liefertermine oder -fristen überschreitet. Einer Mahnung bedarf es nicht.
- Der Lieferant ist ECONSTEEL zum Ersatz des gesamten Verzugsschadens verpflichtet.

- Der Schadenersatz umfasst insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Bandstillstand und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auch die Mehraufwendungen für Deckungskäufe bei ECONSTEEL und seinen Kunden.
- Bei Verzug des Lieferanten kann ECONSTEEL wahlweise auch die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung hierfür ist der ergebnislose Ablauf einer von ECONSTEEL gesetzten angemessenen Nachfrist.

IX. Sachmängelhaftung

- Bei Lieferungen fehlerhafter Ware ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies ECONSTEEL unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann ECONSTEEL insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Ergeben sich aufgrund der Lieferung fehlerhafter Ware bei ECONSTEEL oder bei dessen Kunden weitere Kosten, wie Frachtkosten, Nachrüstkosten, Bandstillstandskosten, Prüfkosten, Rückrufkosten u.a., ist der Lieferant unabhängig vom Verschulden zum vollen Ersatz dieser Kosten verpflichtet. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der ECONSTEEL nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von ECONSTEEL unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 36 Monaten seit Auslieferung.

X. Haftung

- Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ECONSTEEL unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- Wird ECONSTEEL aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber ECONSTEEL insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Der Schadensausgleich zwischen ECONSTEEL und Lieferanten richtet sich nach dem jeweiligen Verschuldensanteil.
- Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit ECONSTEEL seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
- Für die Kosten der Maßnahmen von ECONSTEEL zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant.

XI. Schutzrechte

- Der Lieferant haftet gegenüber ECONSTEEL umfassend für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände, in Deutschland oder weltweit, aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) Dritter ergeben.
- Er stellt ECONSTEEL und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.
- Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von ECONSTEEL übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben ECONSTEEL hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- Der Lieferant wird auf Anfrage von ECONSTEEL die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort der tatsächlichen Übergabe an ECONSTEEL oder-im Falle des Streckengeschäfts- an den Abnehmer. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von ECONSTEEL.
- Gerichtsstand ist der Sitz des für ECONSTEEL allgemein zuständigen Gerichts. ECONSTEEL kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

XIII. Schlussbestimmungen

- Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

